

7. Bau einer massiven Mauer auf dem Areal der Strafanstalt.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Erbauung einer massiven Mauer in Gemäßheit der der Mitteilung des Senats vom 7. Juli 1909 beigegebenen Baubeschreibungen und Zeichnungen einverstanden und bewilligt die dafür erforderlichen Kosten mit 5500 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nach.

8. Abänderung der Jagdordnung vom 27. September 1889.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdln. S. 824 ff.) mit folgenden Änderungen:

- 1) in den Eingangsworten wird gestrichen „9, Abs. 4, 13“,
- 2) die zu § 9, Abs. 4 und § 13 beantragten Änderungen werden abgelehnt,
- 3) im § 32 werden in Absatz 2 die Worte „Nebst und“ gestrichen und dem Paragraphen wird folgende neue Bestimmung hinzugefügt:
„Das Einsammeln von Nistgeiern ist verboten.“

9. Erweiterungsbauten für Ellen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Ausführung der im Kostenanschlag A zusammengestellten baulichen Maßnahmen einverstanden und bewilligt die dafür erforderlichen Kosten mit 49 500 M auf das Budget für außerordentliche Verwendungen für 1909, XIII.

10. Errichtung eines Kabeltagerschuppens an der Schlachthofstraße für das Elektrizitätswerk.

Die Bürgerschaft hebt ihren Vorbehalt wegen der inzwischen bewilligten 35 000 M auf, bewilligt weitere 1000 M auf das Budget der außerordentlichen Verwendungen für 1909, Spezialbudget Nr. 3, C. 14, und erklärt sich einverstanden, daß die Deputation für Erleuchtungs- und Wasserwerke mit der Ausführung des Baues beauftragt wird.

11. Antrag wegen Änderung der am 30. April 1860 erlassenen Verordnung, den Stadtbremischen Pfarrverband betreffend.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die obrigkeitliche Verordnung, den stadtbremischen Pfarrverband betreffend (publiziert am 30. April 1860), baldigst zeitgemäß abzuändern, insbesondere in der Richtung, daß die Verordnung dem Übertritt von einer kirchlichen Gemeinde in eine andere nicht die in den §§ 4 und 5 der Verordnung enthaltenen Schwierigkeiten entgegensetzt.

Mitteilung des Senats

vom 14. Juli 1909.

1. Dritter Bericht der Deputation wegen der Beamtengehälter.

Wenngleich der Senat einen genügenden Anlaß nicht anzuerkennen vermag, der Ausdehnung der Bestimmung wegen des Gnadenquartals auf die jahrgeldberechtigten Angestellten rückwirkende Kraft vom 1. Juni d. J. zu verleihen, will er dennoch im Hinblick auf die nachteiligen Folgen, welche eine Verzögerung der endgültigen Entscheidung in dieser Angelegenheit für die fraglichen Angestellten haben würde, dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 7. Juli d. J. in diesem Punkte beitreten.

Er wird daher die Publikation der Gesetze wegen des Gnadenquartals und der Erhöhung des Mindestsatzes des Witwengeldes der jahrgeldsberechtigten Angestellten nunmehr veranlassen.

2. Antrag, betreffend Befestigung von Fußwegen in der Hindervorstadt.

Durch ihren Beschluß vom 10. März 1909 (Verhdlg. S. 257) hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, die zuständigen Behörden mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, die Kappe des Schutzdeiches zwischen der Woltmershauserstraße und der Warturmer Chaussee und ferner den Fußweg des Weserdeiches zwischen dem Buntentor und der Huckelriede in einen für Passanten genügenden Zustand zu setzen.

Wie der Landherr als Deichbehörde und sein Kommissar bei der Baudeputation, Abteilung Tiefbau, dem Senat berichtet haben, stehen keine Bedenken entgegen, der Anregung der Bürgerschaft zu entsprechen. Der Senat hat demgemäß seinen Kommissar bei der Baudeputation, Abteilung Tiefbau, beauftragt, wegen Einstellung der erforderlichen Mittel in das Budget 1910 das Weitere zu veranlassen.

3. Beleuchtung der Strafanstaltsgebäude.

Indem der Senat der Bürgerschaft nachstehend einen Bericht der Deputation für die Gefängnisse mitteilt, erklärt er sich mit der Einführung des elektrischen Lichts für die Flure, Treppen, Wirtschafts- und Bureauräume der Strafanstalt einverstanden, da es seines Erachtens namentlich betreffs der Flure und Treppen als ein Bedürfnis anzuerkennen ist, daß sie so gut wie möglich beleuchtet werden, und da außerdem die Einführung des elektrischen Lichts nach den vorliegenden Berechnungen eine Ersparnis für den Staat bedeutet.

Was dagegen die Zellen betrifft, so ist die vorhandene Petroleumbeleuchtung nach dem Berichte des Direktors der Strafanstalt völlig ausreichend; ein Bedürfnis nach besserer Beleuchtung liegt daher nicht vor, wobei es noch dahingestellt bleiben muß, ob nicht die Möglichkeit, den Platz für die Petroleumlampen zu verändern, die bei Einführung der elektrischen Beleuchtung wegfällt, einen Vorzug bedeutet, dessen Fehlen im Hinblick auf die in den Zellen auszuführenden Arbeiten leicht störend empfunden werden kann. Entscheidend gegen die Einführung ist für den Senat die Erwägung, daß die elektrische Beleuchtung, als die anspruchvollste Beleuchtungsart, in den Zellen einer Strafanstalt nach dem Erachten des Senats besser unterbleibt. Daß der Staat als Eigentümer des Elektrizitätswerks zufällig in der Lage ist, nach der von dem Direktor Süchting aufgestellten Berechnung und unter den besonderen, bei der Strafanstalt als Stromabnehmerin in Betracht kommenden Umständen das Licht billiger zu liefern, kann an dem Gesagten nichts ändern.

Unter Ablehnung des weitergehenden Antrages der Deputation erklärt sich der Senat danach mit der Einführung der elektrischen Beleuchtung für die Flure, Treppen, Wirtschafts- und Bureauräume der Strafanstalt sowie mit der Nachbewilligung von 3300 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, einverstanden. Indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen die Anträge der Deputation für die Gefängnisse nichts zu erinnern gefunden hat, ersucht er die Bürgerschaft, seinem Vorschlage beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Am 30. November 1908 hat die unterzeichnete Deputation einen Bericht (Verhdlg. 1908 S. 1361 ff.) erstattet, inhalts dessen sie die Bewilligung der zur Einführung der Gasbeleuchtung auf den Fluren und Treppen, sowie in den Verwaltungsz- und Wirtschaftsräumen der Strafanstalt erforderlichen Kosten empfahl. Inzwischen ist auch eine Prüfung der Frage veranlaßt worden, wie hoch sich die Kosten einer elektrischen Beleuchtung der Räume stellen würden. Es sind darüber

von dem Direktor des Elektrizitätswerks die anliegenden beiden Berechnungen aufgestellt. Nach der ersten Berechnung, bei der nur die gleichen Räume (Flure, Treppen, Wirtschafts- und Büroräume), wie in dem Berichte vom 30. November 1908 für eine Gasbeleuchtung geschehen, in Betracht gezogen worden sind, stellen sich die (einmaligen) Anlagekosten auf 3300 M., wonach um 1900 M. billiger, als die Anlagekosten bei Einführung der Gasbeleuchtung, während die jährlichen Betriebskosten für den Staat 1860 M., also 440 M. weniger, als bei der Gasbeleuchtung, betragen.

Was sodann die Zellen betrifft, so ist schon in dem Berichte vom 30. November v. J. ausgeführt, daß ein eigentliches Bedürfnis für die Verbesserung der Petroleumbeleuchtung nicht vorliegt und daß der Einführung einer Gasbeleuchtung, nach den in anderen Anstalten gemachten Erfahrungen, eine Reihe von Bedenken entgegenstehen. Diese Bedenken fallen gegenüber der elektrischen Beleuchtung hinweg. Ihre Einführung in den Zellen wird aber, obgleich sie nach angestellten Versuchen eine erhebliche Verbesserung der vorhandenen Beleuchtung durch Petroleum bedeutet, da diese an sich dem Bedürfnis genügt, nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn damit direkte finanzielle Vorteile verbunden sind.

Nach der Berechnung Unteranlage 2 ist das nun in der Tat der Fall. Allerdings erhöhen sich die Anlagekosten, bei Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung auf die Zellen, auf 11 000 M.; die jährlichen Betriebskosten ergeben aber gegenüber der Petroleumbeleuchtung eine Ersparnis von 1282 M., das gesamte Anlagekapital wird daher mit mehr als 11 % verzinst und amortisiert.

Unter diesen Umständen hält die Deputation die Einführung der elektrischen Beleuchtung, und zwar tunlichst in Gemäßheit der Berechnung Unteranlage 2, für die vorteilhafteste Lösung. Sie beantragt daher:

Senat und Bürgerschaft wollen sich mit dieser Einführung für die Flure, Treppen, Wirtschafts- und Büroräume, sowie für die Zellen, eventuell mit der Einführung der elektrischen Beleuchtung für die vorgedachten Räume außer den Zellen, einverstanden erklären und den Betrag der Anlagekosten mit 11 000 M., eventuell mit 3300 M. auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, nachbewilligen.

Der im Bericht vom 30. November 1908 gestellte Antrag wird danach nur für den Fall der Ablehnung der vorstehenden Anträge aufrecht erhalten.

Bei Annahme des einen oder anderen Antrages wird der ins Budget der Strafanstalt unter II 9 eingestellte Posten für Erleuchtung mit 8200 M. nicht ganz zur Verwendung gelangen. Da aber im gegenwärtigen Augenblicke sich nicht genau übersehen läßt, wann eventuell eine neue Beleuchtung zur Einführung gelangen und wie groß daher die Ersparnis im laufenden Rechnungsjahre sein wird, hat die Deputation geglaubt, eine Herabsetzung dieses Postens nicht in Anregung bringen zu sollen.

Bremen, den 7. Juni 1909.

Die Deputation für die Gefängnisse.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **P. Groninger.**

S. 8.

Unteranlage 1. I. Beleuchtung der Flure, Treppen, Wirtschafts- und Büroräume ausschließlich Zellenbeleuchtung.

Nach dem Bericht des Gaswerkes vom 27. Juli 1908 sind folgende Lampen vorhanden:

55 große Petroleumbrenner	à 20 N.-R.	= 1100 N.-R.
101 mittlere	à 8 "	= 808 "
31 kleine	à 6 "	= 186 "
187 Petroleumlampen insgesamt		2094 N.-R.

Herr Direktor Fliegenschmidt hält es für wünschenswert, bei einer Umänderung der Beleuchtungsanlage die Lichtstärke zu erhöhen und zwar sieht er eine Erhöhung auf die doppelte Leuchtkraft als ausreichend an, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die nach untenhängenden Glühlampen schon bei gleicher Helligkeit eine bessere Bodenbeleuchtung ergeben, als die wegen der Petroleumbehälter nach unten Schatten werfenden Petroleumlampen. Diesem Wunsche entsprechend sind die folgenden Lampenzahlen und Kerzenstärken vorgesehen:

70	Glühlampen à 32 N.-K.	=	2240 N.-K.
60	" à 25 "	=	1500 "
23	" à 16 "	=	512 "
153	Glühlampen insgesamt		4252 N.-K.

Bei Verwendung von Metallfadenlampen ergibt dies einen Installationswert von 4,8 Kilowatt, und, mit Rücksicht darauf, daß niemals alle Lampen gleichzeitig brennen, einen höchsten gleichzeitigen Verbrauch von 3,75 Kilowatt.

Der jährliche Gesamtverbrauch ergibt sich unter Zugrundelegung derjenigen jährlichen Brennstunden, die in der vom Gaswerk aufgestellten Betriebskostentabelle (Anlage 2 zum Bericht vom 27. Juli 1908) angegeben sind, zu 9500 K.-W.-Std.

A. Anlagekosten.

Die elektrische Beleuchtungsanlage im angegebenen Umfange einschließlich einfacher Beleuchtungskörper kostet ca. 3300 M.

B. Betriebskosten.

Unter der Voraussetzung, daß die Strafanstalt den Strom nach dem zur Zeit allgemein geltenden Stromtarif bezahlt, erwachsen ihr folgende Jahreskosten:

- 1) für Strom an das Elektrizitätswerk zu zahlen, unter Berücksichtigung der tarifmäßigen Rabatte für großen Verbrauch und lange Brenndauer:
für 9500 Kilowattstunden M 3 444
(d. i. rund 36 S für die K.-W.-Std.)
- 2) für Glühlampen-Ersatz, Selbstkosten, etwa " 760
- zusammen jährlich M 4 204

Um einen Vergleich mit der Petroleumbeleuchtung zu ermöglichen, dürfen aber außer den Kosten für Lampenersatz nur die Selbstkosten des Elektrizitätswerks für die Stromlieferung eingeseht werden. Diese können aus verschiedenen Gründen nicht ohne weiteres aus dem Jahresbericht des Elektrizitätswerkes entnommen werden, weil von den dort gebildeten Gruppen von Stromabnehmern keine auf die für die Strafanstalt vorliegenden Verhältnisse völlig paßt. Die Strafanstalt würde nämlich für das Elektrizitätswerk aus folgenden Gründen ein ganz besonders günstiger Stromabnehmer sein, d. h. ganz besonders geringe Strom-Selbstkosten verursachen.

- 1) Der Strom für die Anstalt würde ausschließlich im Kraftwerk II in Hastedt, also mit Kesseln und Maschinen von sehr hohem Wirkungsgrade erzeugt werden.
- 2) Dieser Strom würde von Hastedt ohne Zwischen-Umformung bis vor die Strafanstalt geleitet werden. Zu seiner Fortleitung werden die Umformerstationen und Akkumulatoren-Batterien, die in der Stadt stehen, nicht mit benutzt, und ebenso nicht das ausgedehnte Gleichstrom-Niederspannungskabelnetz. Mit den Kosten für Amortisation, Verzinsung und Unterhaltung dieser großen Anlagen wird daher jener Strom nicht belastet.
- 3) Die Lampen der Strafanstalt haben, da sie zum großen Teile die ganze Nacht hindurch brennen, eine außergewöhnlich hohe durchschnittliche Benutzungsdauer. Dieser Umstand ist aber bekanntlich für die Selbstkosten des elektrischen Stromes von ausschlaggebendem Einfluß. Er

bewirkt, daß die auf die Kilowattstunde dieses Stromes entfallenden sogenannten festen Kosten — das sind im wesentlichen die Kosten für Verzinsung, Abschreibung und Unterhaltung —, die sonst meistens den überwiegenden Teil der Selbstkosten ausmachen, sehr niedrig werden.

Alle drei Ursachen zusammen bewirken, daß die Selbstkosten des an die Strafanstalt gelieferten Stromes in diesem Falle I nicht viel größer werden, als die Selbstkosten des an den Hofen II gelieferten Stromes, die im Jahresbericht der Erleuchtungs- und Wasserwerke von 1907/08 zu 9,26 $\mathcal{L}$ berechnet waren. Die genaue Rechnung ergibt, daß die Selbstkosten des Elektrizitätswerkes für die Strafanstalt unter Berücksichtigung aller Verluste und unter sinngemäßer Anrechnung aller für diesen Strom mitbenutzten oder allein benutzten Betriebsmittel des Elektrizitätswerkes für die 9500 Kilowattstunden zusammen 1100 $\mathcal{M}$ oder für eine Kilowattstunde rund 11½ $\mathcal{L}$ betragen, während sie bei der Abgabe aus dem städtischen Gleichstrom-Niederspannungs-Kabelnetz und bei der durchschnittlichen Benutzungsdauer der an dies Netz angeschlossenen Lampen aus den vorhin angedeuteten Gründen nahezu dreimal so hoch, nämlich gemäß dem Jahresberichte von 1907/08 gleich 30,78 $\mathcal{L}$ sind.

Zu diesen Stromkosten kommen die Kosten des Lampen-Ersatzes mit 760 $\mathcal{M}$, so daß die Gesamtkosten des Staates (ohne Verzinsung und Abschreibung der Installationsanlage in der Strafanstalt selbst) sich zu jährlich 1860 $\mathcal{M}$ ergeben.

Die Petroleumbeleuchtung für dieselben Räume kostete nach dem Bericht des Gaswerkes ohne Reparatur und Reinigung der Lampen 2929 $\mathcal{M}$. Die Ersparnis bei elektrischer Beleuchtung gegenüber Petroleumbeleuchtung beträgt daher in diesem Falle, obwohl die Helligkeit verdoppelt wird, jährlich 1069 $\mathcal{M}$, so daß die Installationskosten sich in etwa drei Jahren bezahlt machen werden.

Gegenüber der Gasbeleuchtung ist die erstmalige Anlage um 1900 $\mathcal{M}$, der jährliche Betrieb um 440 $\mathcal{M}$ billiger.

3. St. Nürnberg, den 7. Juni 1909.

(gez.) Süchting.

Unteranlage 2.

II. Beleuchtung der Korridore, Wirtschaftsräume und Zellen.

Nach dem Bericht des Gaswerkes sind für die Zellenbeleuchtung zu rechnen: 329 Petroleumlampen à 6 N.-A. mit durchschnittlich 768 Stunden Brennzeit im Jahre.

Falls die elektrische Beleuchtung auf die Zellen ausgedehnt wird, würden hierfür etwa 450 Glühlampen von 16 N.-A. zu installieren sein, von denen etwa 329 gleichzeitig brennen würden. Die Helligkeit in den Zellen steigt somit auf das 2,7fache. Bei Verwendung von Metallfadenlampen ergibt dies für die Zellenbeleuchtung allein einen Installationswert von 8,1 K.-W. und mit Rücksicht darauf, daß nie alle Zellenlampen zusammen gleichzeitig brennen, einen höchsten gleichzeitigen Verbrauch der Zellenbeleuchtung von 5,95 K.-W. . Der Jahresverbrauch der Zellenbeleuchtung beträgt 4500 K.-W.-Std. . Mit der Flurbeleuchtung zusammen ergibt sich demnach der Installationswert zu 12,9 K.-W. , der höchste gleichzeitige Verbrauch zu 9,7 K.-W. und der gesamte Jahresverbrauch zu 14 000 K.-W.-Std.

A. Anlagekosten.

Die Herstellung der gesamten Beleuchtungsanlage (Korridore, Wirtschaftsräume und Zellen) einschließlich Beleuchtungskörper kostet

ca. $\mathcal{M}$ 11 000,—

B. Betriebskosten.

Die durchschnittliche Brenndauer der Lampen ist jetzt niedriger als im Falle I, so daß jetzt auch der normale Tarif einen höheren Durchschnittspreis ergibt. Unter der Voraussetzung, daß die Strafanstalt den Strom nach dem zur Zeit allgemein geltenden Stromtarif bezahlt, erwachsen ihr jetzt folgende Jahreskosten:

- 1) für Strom an das Elektrizitätswerk zu zahlen, unter Berücksichtigung der tarifmäßigen Rabatte für großen Verbrauch und lange Brenndauer:
für 14 000 K.-W.-Std. M 5 301,60
(d. i. rund 38 $\mathcal{L}$ für die K.-W.-Std.)
 - 2) für Glühlampen-Ersatz, Selbstkosten, etwa " 1 200,—
- zusammen jährlich... M 6 501,60

Die reinen Selbstkosten des Elektrizitätswerkes sind ebenfalls in diesem Falle höher als im Falle I, weil die Zellen-Lampen nicht dieselbe hohe Benutzungsdauer haben wie die Flurlampen. Immerhin sind sie auch jetzt noch weit niedriger als die durchschnittlichen Selbstkosten der aus dem Gleichstrom-Netz abgegebenen K.-W.-Std. Die genauere Rechnung ergibt für die 14 000 K.-W.-Std. einen Selbstkosten-Betrag von 1900 M oder rund 13½ $\mathcal{L}$ für eine K.-W.-Std. Zu diesen Stromkosten kommen die Kosten des Lampen-Ersatzes mit 1200 M, so daß die Gesamtkosten des Staates (ohne Verzinsung und Abschreibung der Installationsanlage in der Strafanstalt selbst) sich zu jährlich 3100 M ergeben.

Die Petroleumbeleuchtung hat nach dem Bericht der Gasanstalt jährlich 4 382 M erfordert. Die elektrische Beleuchtung spart daher, obwohl die Helligkeit dabei in den Korridoren und Wirtschaftsräumen auf den doppelten, und in den Zellen auf den 2,7fachen Wert steigt, gegenüber der Petroleumbeleuchtung jährlich 1282 M, was etwa 11½ % der Anlagekosten der Installation in der Anstalt ausmacht.

3. St. Nürnberg, den 7. Juni 1909.

(gez.) Süchting.

4. Seminar.

Die Schuldeputation hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Durch die Ernennung des ordentlichen Seminarlehrers Dr. Lemmermann zum Assistenten am Städtischen Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde auf den 1. Oktober d. J. wird dessen Stelle am Seminar erledigt. Der Direktor des Seminars hat nun beantragt, diese Stelle mit einem akademisch gebildeten Lehrer (Oberlehrer) zu besetzen, der Lehrbefugnis in Botanik und Zoologie für die erste und Lehrbefugnis in Mathematik für die zweite Stufe höherer Schulen besitzen muß.

Die Schuldeputation schließt sich diesem Wunsche des Seminarleiters völlig an. Die Ansprüche an den wissenschaftlichen Charakter des Seminarunterrichtes haben sich in den letzten Jahrzehnten überhaupt und besonders auf dem Gebiete der beschreibenden Naturwissenschaft und Biologie dermaßen gesteigert, daß mit Sicherheit auf Gewinnung ausreichender Lehrkräfte für diese Wissenschaften nicht mehr gerechnet werden kann, wenn man nicht akademisch gebildete und für das höhere Lehramt geprüfte Lehrer heranzieht. Es ist durchaus anzuerkennen, daß auch bisher tüchtige und teilweise hervorragende Lehrer am Seminar an den betreffenden Wissensfächern unterrichtet haben. Allein bereits seit Jahren ist sowohl aus dem beteiligten Kreise

der Volksschullehrer wie seitens des Schulrates und des Seminardirektors auf die in der ganzen Zeitlage begründete Notwendigkeit hingewiesen worden, das akademische Element im Seminarlehrerkollegium wesentlich zu verstärken. Gerade die jetzt gebotene Gelegenheit ist besonders günstig, um auf dem allerseits als richtig anerkannten Wege einen Schritt weiter zu kommen. Wird dem Antrage stattgegeben, dann werden immer erst drei, mit dem Direktor vier akademisch gebildete Lehrer am Seminare zehn seminarischen gegenüberstehen. Es kann also von einer zu weitgehenden Einschränkung des seminarischen Elementes, das am Seminare wegen dessen praktischer Aufgabe immer mehr Raum als an anderen höheren Lehranstalten beanspruchen muß, noch lange nicht die Rede sein.

Vorstehendem nach beantragt die Schuldeputation am Seminar eine dritte Stelle für einen ordentlichen Lehrer akademischer Bildung (Oberlehrer 4000—7800 M.) zu errichten, wogegen eine der Stellen für ordentliche Lehrer seminarischer Bildung wegfallen würde.

Da die neue Stelle möglichst noch zum 1. Oktober d. J. besetzt werden muß, wird um baldtunlichste Beschlußfassung gebeten.

Bremen, den 13. Juli 1909.

Die Schuldeputation.

(gez.) J. Delrichs, Dr.

(gez.) J. Aug. Franke.